

## RECHT DER MEDIZIN

22. Jahrgang 2015

**Medieninhaber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien, FN 124181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Gesellschafter, deren Anteil 25% übersteigt: Manz Gesellschaft m. b. H., Wien, Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften aller Art, und Wolters Kluwer International Holding B. V. Amsterdam, Beteiligung an Unternehmen.

**Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

**Geschäftsleitung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

**Herausgeber:** Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10–12, 1010 Wien.

**Redaktion:** Hon.-Prof. Sekt.-Chef Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M.; MR Dr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jähnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Univ.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger, MJur; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD Dr. Johannes Zahrl, Wien.

**Schriftleitung:** Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien.

**Autoren dieser Ausgabe:** Gerhard Aigner, Erwin Bernat, Meinhild Hausreither, Maria Huber, Ingrid Jez, Christian Kopetzki, Veronika Kräftner, Aline Leischner-Lenzhofer, Peter Steiner, Alexander Tipold, Markus Vašek, Felix Wallner, Claudia Zeinhofer.

**Verlagsredaktion:** Mag. Verena Jaziri,

E-Mail: verena.jaziri@manz.at

**Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien.

**Grundlegende Richtung:** Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe.

**Zitiervorschlag:** RdM 2015/Nummer.

**Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

**Bezugsbedingungen:** Die Zeitschrift RdM erscheint 6x jährlich. Der Bezugspreis 2015 beträgt € 148,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 29,60. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

**Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen:** E-Mail: christian.kopetzki@univie.ac.at oder verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter [www.manz.at/formatvorlagen](http://www.manz.at/formatvorlagen)) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

**Urheberrechte:** Mit der Einreichung seines Manuskripts räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gem § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs. Dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet.

**Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

**Grafisches Konzept:** Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

**Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

**Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.**

# UN-Behindertenrechtskonvention: Medizinrecht am Prüfstand

RdM 2015/1

Mit dem vorbehaltlosen Beitritt zum UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und dem Fakultativprotokoll (BGBl III 2008/155) wurde auch Österreich Vertragspartei dieses wichtigen Menschenrechtsinstruments. Sein Zweck ist es, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (Art 1). Im innerstaatlichen Recht spielt die Konvention freilich kaum eine Rolle: Da die Ratifikation gem Art 50 Abs 2 Z 4 B-VG unter Erfüllungsvorbehalt erfolgte, ist das Übereinkommen „durch Erlassung von Gesetzen“ zu erfüllen (sog Spezielle Transformation). Die einzelnen Bestimmungen sind nicht unmittelbar anwendbar und ändern die nationale Rechtslage nicht. Sie können folglich auch keine subjektiven Rechte begründen oder Grundlage für gerichtliche Entscheidungen sein.

Völkerrechtlich ist Österreich allerdings zur Umsetzung der UN-BRK verpflichtet. Wie weit diese Verpflichtungen im Detail reichen, hängt von schwierigen und strittigen Auslegungsfragen ab. Unbestimmte Formulierungen, sechs authentische Sprachfassungen (zu denen Deutsch nicht gehört) und einander widersprechende Stellungnahmen im Entstehungsprozess erleichtern die Interpretation nicht. Die anlässlich des Beitritts geäußerte Einschätzung der Bundesregierung, der UN-BRK sei im österreichischen Recht bereits weitgehend entsprochen, wurde vom „Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (Art 34 UN-BRK) in vielen Punkten nicht geteilt. Die Vorwürfe richten sich gegen zentrale Bereiche der Rechtsordnung (auch des Medizinrechts), die – folgt man dem Bericht aus 2013 – grundlegend zu reformieren, wenn nicht überhaupt abzuschaffen wären. Im Verdacht der Konventionswidrigkeit stehen etwa – um nur drei Beispiele zu nennen – das Sachwalterrecht (wegen der mit der gesetzlichen Vertretung verbundenen Einschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit, vgl Art 12 UN-BRK), das Unterbringungs- und Heimaufenthaltsrecht (wegen der Möglichkeit eines Freiheitsentzugs wegen Selbst- oder Fremdgefährdung, vgl Art 14 UN-BRK) oder die pränatale Diagnostik bis hin zur embryopathischen Indikation beim Schwangerschaftsabbruch (weil es sich um eine verpönte behinderungsspezifische Diskriminierung handle, vgl Art 5 UN-BRK).

Die Einwände des UN-BRK-Ausschusses sind gewiss ernst zu nehmen und lösen für die Vertragsstaaten entsprechende Stellungnahme- und Berichtspflichten aus. Den vom UN-BRK-Ausschuss vertretenen Interpretationen des Übereinkommens muss man aber nicht unkritisch folgen. Anders als im System der EMRK, wo dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein Auslegungsmonopol und eine Entscheidungsbefugnis im individuellen Beschwerdefall zukommen, sind die Rechtsmeinungen des UN-BRK-Ausschusses für die Vertragsstaaten nicht verbindlich, und zwar weder nach der UN-BRK noch nach dem Fakultativprotokoll. Vor überstürzten Reformen sollte man daher zunächst die Vorgaben der UN-BRK sorgfältig prüfen, Spielräume für eine völkerrechtskonforme Interpretation des bestehenden Rechts ausloten sowie eine Harmonisierung mit anderen Verträgen – vor allem mit den teilweise gegenläufigen Schutzpflichten aus der EMRK – anstreben. Hier ist vor allem die Rechtswissenschaft gefordert. Nicht alle Rechtsauffassungen des Ausschusses werden dieser Überprüfung standhalten.

Christian Kopetzki